

NRW - unfreiwilliger Unterhang durch zu wenig Stunden im Stundenplan (Beamte)

Beitrag von „Schantalle“ vom 17. März 2017 17:53

Zitat von Nitram

Eine Verordnung in den tiefen des Internets zu finden ist eine Sache, sie zu interpretieren eine andere - und im Zweifel die Aufgabe von Juristen, aber ich versuche mich mal daran.

Zu Beitrag 7:

In der Regelung für NRW geht es um die Pflichtstundenzahl. Mehrarbeit hingegen ist (laut Tresselt) Arbeit, die über die individuelle Pflichtstundenzahl hinaus geht.

Des weiteren heißt es in der Verordnung "in der Regel zustimmen muss". Es wird nicht nach Über- und Unterschreitung differenziert. Also gilt "in der Regel zustimmen" für beides.

Zu Beitrag 9:

Das "ansparen" ist meines Erachtens nicht zulässig. Die Verordnung heißt es "innerhalb des Schuljahres auszugleichen, ausnahmsweise im folgenden Schuljahr". Du musst die 2 WOCHENstunden also nicht "irgendwann" aufarbeiten, sondern spätestens im nächsten Schuljahr. Vielleicht könnte man sich sogar auf den Standpunkt stellen, der Anspruch des Staates (auf diese zwei Stunden) entfalle, wenn er sie nicht spätestens im nächsten Schuljahr einfordert.

Gruß

Nitram

Alles anzeigen

Aber die Verordnung unterscheidet doch ausdrücklich erst zwischen unter- und überschreiten, betont aber, dass die Überschreitung (in der Regel) zustimmungspflichtig sei.

Und wenn der Anspruch des Staates entfällt, hat die TE weniger Bezüge und Pension, was wäre daran gut?